

**DECKBLATT**

**Fassung 23. Juli 2015**

**Ausbau der K22 zwischen Uetersen und Tornesch -  
Landschaftspflegerische Stellungnahme  
zur Änderung der Troglage sowie Ergänzung einer  
Lärmschutzwand im Bereich Kaffeetwiete/ Tornesch  
(Anlage 12.3)**

Auftraggeber

Kreis Pinneberg  
Der Landrat  
Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit  
Team Tiefbau  
Wedeler Chaussee 111e  
25436 Moorrege

Auftragnehmer

TGP  
Trüper Gondesen Partner  
Landschaftsarchitekten BDLA  
An der Untertrave 17  
23552 Lübeck  
Fon 0451.79882-0  
Fax 0451.79882-22  
info@tgp-la.de  
www.tgp-la.de

Bearbeitung

Peter Steinlein

Deckblatt

Lübeck, 23. Juli 2015

## 1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Infolge der Gebietsänderung von einem Mischgebiet zu einem Wohngebiet im Bereich Kaffeetwiete kommt es gegenüber der bisherigen Planung theoretisch an den Häusern Nr. 6a und 6b zu Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte, am Gebäude Nr. 7 sind nun noch weitere Immissionsorte betroffen. Weiterhin erfolgte eine Aktualisierung des Verkehrsgutachtens auf das Prognosejahr 2030. Es erfolgte eine geringfügige Höhenänderung der geplanten Fahrbahn im Bereich der Troglage der K 22. Dadurch, dass die lichte Höhe des Unterführungsbauwerks von ehemals 4,70 m auf 4,50 m reduziert wird, wird die Fahrbahnoberkante gegenüber vorher bis zu 20 cm angehoben.

Aus den genannten Gründen wurde die lärmtechnische Untersuchung aktualisiert.

Im Erläuterungsbericht zur Lärmtechnischen Untersuchung (Akustikbüro Schroeder und Lange GmbH, Stand 11.06.2015) wird zur Vermeidung der Überschreitung der Immissionsgrenzwerte eine Erweiterung der geplanten Lärmschutzwand im Bereich Kaffeetwiete (Ostseite der K22) gegenüber der bisherigen Planung (Stand der Schalltechnischen Untersuchung vom 11.3.2014) erforderlich:

- Erhöhung der OK der bereits vorgesehenen Lärmschutzwand auf 45 Metern um 0,7 m auf 12,7 m über NN bzw. 12,2 m über NN für das 4 m lange abgestufte Ende der Wand in Richtung der Unterführung
- Verlängerung der Lärmschutzwand in Richtung der Kreuzung um 50,0 Meter mit 12,7 m über NN und eine 9,6 m lange Absenkung der Wand von 12,7 m auf 11,5 m über NN (Abstufung möglich)
- Insgesamt ist im Bereich Kaffeetwiete 6a-b und 7 damit nun eine ca. 109 m lange Lärmschutzwand mit einem geneigten Aufsatz („Abknickung“) erforderlich. Es erfolgt straßenseitig eine hoch absorbierende Ausführung.

(vgl. Erläuterungsbericht Lärmtechnische Untersuchung; Akustikbüro Schroeder und Lange GmbH, 11.06.2105)

In der landschaftsplanerischen Stellungnahme soll geprüft werden, ob sich aus den Änderungen zusätzliche erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft ergeben, die über die Darstellung der Beeinträchtigungen und der festgesetzten Kompensation der bisherigen Fassung des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) hinausgehen. Bezug ist der LBP zum Ausbau der K 22 zwischen Uetersen und Tornesch, Deckblattfassung vom März/ August 2014 (Anlage 12.0).

## 2. BETRACHTUNG POTENZIELL EINGRIFFSRELEVANTER BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Da gegenüber der bisherigen Planung keine neuen Grundflächen in Anspruch genommen werden, treten zusätzliche Versiegelungen bzw. der Verlust weiterer Biotopstrukturen nicht

auf. Durch das leichte Anheben der Fahrbahnoberkante um bis zu 20 cm im Bereich des Trogbauwerks (s. Kap. 1) werden der Bodenverlust und Auswirkungen auf das Grundwasser im Bereich des Troges (LBP, Kap. 5.4.2 und Kap. 5.5.2) minimal geringer. Zusätzliche erhebliche Eingriffe nach §§ 14 und 15 BNatSchG sind somit auszuschliessen.

Als potenziell eingriffsrelevant nach den §§ 14 und 15 BNatSchG sind Auswirkungen der neuen bzw. erhöhten Lärmschutzwand auf das Landschaftsbild und für mögliche faunistische Funktionsbeziehungen der flugfähigen Arten wie den Fledermäusen und Vögeln (auch unter artenschutzrechtlichen Aspekten) zu betrachten.

### **Landschaftsbild**

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in der Ortslage Tornesch sind wie folgt beschrieben (LBP, Kap. 5.7.2, S. 105 f): „Neue erhebliche Zerschneidungswirkungen entstehen im Bereich des Neubaus in der Ortslage Tornesch bis zur Bahn (hohe Beeinträchtigung des Landschaftsbildraums „S4“, s. Kap. 3.7.1) und östlich der Bahn (geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbildraums „S5“, s. Kap. 3.7.1). Eingriffsmindernd wirken hier Gehölzeinfassungen der Gärten und Gewerbegrundstücke sowie im Rahmen des Vorhabens vorgesehene Abpflanzungen, die eine weitreichende visuelle Wirkung der Trasse unterbinden.“

Da nur im Neubauabschnitt in Tornesch erhebliche Landschaftsbildbeeinträchtigungen durch Flächenverluste bzw. Flächenumgestaltung (Neuversiegelung - Straßenzone I, Nebenanlagen – Straßenzone II, keine Berücksichtigung von Wirkzonen) entstehen, wurde entsprechend nur für diesen Bereich eine quantitative Bilanzierung nach dem „Orientierungsrahmen Straßenbau“ für das Landschaftsbild durchgeführt. Der quantitative Kompensationsbedarf für das Landschaftsbild wird aber nur berücksichtigt, wenn der Kompensationsbedarf für Eingriffe in das Landschaftsbild höher ist als der für Eingriffe in ökologische Funktionen und Werte. Dies ist beim Ausbau der K22 nicht der Fall (s. LBP, Kap. 8.2.1, S. 146 ff).

Durch die neue Lärmschutzwand bzw. eine Erhöhung eines bisher schon geplanten Abschnittes einer Lärmschutzwand im Bereich Kaffeetwiete (s. Kap. 1) entstehen keine zusätzlichen erheblichen Eingriffe in das Landschaftsbild und damit auch keine Änderungen des quantitativen Kompensationsbedarfs. Gründe dafür sind:

- Die Zerschneidung des Landschaftsbildes sowie die Störung von Sichtbeziehungen erfolgt für die Ortslage Tornesch bereits durch die geplante Trassenführung sowie die angeordneten Lärmschutzwände; darauf bezogen sind die Eingriffe bewertet und quantifiziert worden (s. oben). Eine Sichtbeziehung von der Ostseite der Trasse im Bereich Kaffeetwiete zur gegenüberliegenden Westseite wurde bereits durch die geplanten Lärmschutzwände auf der Westseite mit Höhen von 13,25 m über NN (nördlich Kaffeetwiete) bzw. 13,75 über NN (südlich Kaffeetwiete) unterbunden.
- Eine Sichtbeziehung zur ca. 50 m langen neuen Lärmschutzwand auf der Ostseite der Trasse besteht maximal bis zur zweiten Reihe hinter den Häusern Kaffeetwiete 6a bis 6c. Eine Sichtbeziehung zur Westseite der Trasse für diese Häuser ist aber durch die vorherige Planung bereits unterbunden (s. oben). Damit schirmt die neue Lärmschutzwand für die genannten Häuser die Sicht auf die Trasse ab, was als tendenziell positiv zu werten ist.

- Zur Minimierung der Wirkung der neuen Lärmschutzwand an sich wird - wie an den anderen Abschnitten geplant - die Begrünung zum Wohngebiet hin vorgesehen (s. LBP-Maßnahme 7.1).

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass unter Berücksichtigung der bisher beschriebenen und quantitativ ermittelten Eingriffe in das Landschaftsbild im Sinne der Eingriffsregelung keine zusätzlichen erheblichen Eingriffe durch den neuen Lärmschutz entstehen. Die neue Lärmschutzwand ist entsprechend Maßnahme 7.1 des LBP zu begrünen.

### **Fauna (Fledermäuse, Vögel)**

Bedeutsame Flugrouten von Fledermäusen sind in Tornesch nicht ermittelt worden. Ungerichtete Flüge können in der Ortslage zur Nahrungssuche (Jagdhabitats) grundsätzlich immer stattfinden, wobei Konzentrationen jagender Fledermäuse nicht im Bereich Kaffeetwiete zu beobachten waren (LBP, Kap. 3.3.1 Fledermäuse, S. 34f). Durch die neue Lärmschutzwand ergibt sich grundsätzlich keine Erhöhung des Kollisionsrisikos mit dem Verkehr, da generell bei Fahrgeschwindigkeiten bis 50 km/h keine artenschutzrechtliche Erhöhung des Kollisionsrisikos über das allgemeine Lebensrisiko hinaus erfolgt (Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenbau, LBV SH 2011). Die Lärmschutzwand wirkt sogar eher im Sinne einer „Überflughilfe“ mit der gegenüberliegenden Lärmschutzwand, da insbesondere die Fledermäuse, aber auch Vögel, in dem betreffenden Abschnitt in eine höhere Flugbahn gezwungen werden.

Die Aussage des LBP, Kap. 5.3.2, S.89 f gilt damit weiterhin: „Auch in der Ortslage Esingen bestehen keine Jagdhabitats, Fledermausquartiere oder Flugrouten besonderer Bedeutung, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Der Verlust von einzelnen Lebensraumstrukturen und die Zerschneidungswirkungen betreffen einen durchschnittlichen Fledermauslebensraum.“ Ebenso die Aussage LBP, Kap. 5.3.2, S. 91: „In den Ortschaften ist durch die Begrenzung auf 50 km/h von einer geringeren Gefährdung von Tieren durch Verkehrstod auszugehen als im Bereich der freien Landschaft zwischen Uetersen und Tornesch. Im Ortsbereich Tornesch-Esingen sorgt die teilweise Führung der Trasse in einem Trog-/Tunnelbauwerk für eine zusätzliche Minimierung der Kollisionsgefahr insbesondere der flugfähigen Arten (Vögel, Fledermäuse)“.

Durch die neue Lärmschutzwand entsteht eine tendenzielle Verbesserung der Situation insbesondere für Fledermäuse, artenschutzrechtliche Konflikte werden nicht generiert.

## **3. BETRACHTUNG SONSTIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN**

- Verbesserung des Schallschutzes durch Einhaltung der Lärmgrenzwerte für Wohngebiete/ Minimierung der nächtlichen Lichtimmissionen des Verkehrs für die Gebäude Kaffeetwiete 6a, 6b und 7 sowie dahinterliegende Wohngebäude (Schutzgut Menschen)

#### **4. FAZIT**

Die ergänzend vorgesehene Lärmschutzmaßnahme bewirkt für die Gebäude Kaffeetwiete 6a, 6b und 7 sowie dahinterliegende Wohngebäude eine Verbesserung des Schallschutzes sowie eine Minimierung der nächtlichen Lichtimmissionen des Verkehrs.

Durch die ergänzend vorgesehene Lärmschutzmaßnahme entstehen keine zusätzlichen erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft (hier: Landschaftsbild und Fauna), die über die Darstellung der Beeinträchtigungen und die festgesetzte Kompensation der bisherigen Fassung des Landschaftspflegerischen Begleitplans hinausgehen.

Durch das leichte Anheben der Fahrbahnoberkante um bis zu 20 cm im Bereich des Trogbauwerks werden der Bodenverlust und Auswirkungen auf das Grundwasser im Bereich des Troges minimal geringer. Zusätzliche erhebliche Eingriffe sind für diese Schutzgüter somit auszuschliessen.